

SG-Verfahren - Zulassung der Berufung - Erstattungsstreitigkeit
- Wert des Beschwerdegegenstandes (§ 144 Abs. 1 SGG a.F.);
hier: Urteil des Landessozialgerichts (LSG) Baden-Württemberg vom
18.6.2002 - L 4 RA 4794/00 - (Vom Ausgang des Revisionsverfahrens
- B 4 RA 39/02 R - wird berichtet.)

Das LSG Baden-Württemberg hat mit Urteil vom 18.6.2002
- L 4 RA 4794/00 - (s. Anlage) Folgendes entschieden:

Orientierungssatz

Wiederkehrende oder laufende Leistungen gemäß § 144 Abs 1 S 2 SGG können nur Leistungen iS der Nr 1 des § 144 Abs 1 S 1 SGG betreffen, nicht aber Erstattungsstreitigkeiten iS der Nr 2 des § 144 Abs 1 S 1 SGG. Die Berufungsfähigkeit von Erstattungsstreitigkeiten orientiert sich somit allein an dem Wert des Beschwerdegegenstandes gemäß § 144 Abs 1 S 1 Nr 2 SGG.

Anlage

Urteil des LSG Baden-Württemberg vom 18.6.2002 - L 4 RA 4794/00 -

Tatbestand

Zwischen den Beteiligten ist ein Rückerstattungsanspruch streitig.

Die ... 1929 geborene Elfriede Z (Z.) bezieht von der Beklagten seit Februar 1989 Altersruhegeld. Nachdem die Klägerin der Z. mit Bescheid vom 09. Dezember 1996 ab 01. Februar 1994 eine Dauerrente aus der Unfallversicherung bewilligt hatte, berechnete die Beklagte die Altersrente der Z. für den Zeitraum ab 01. Februar 1994 mit Bescheid vom 18. Februar 1997 neu und ermittelte für den Zeitraum vom 01. Februar 1994 bis 31. März 1997 eine Überzahlung in Höhe von insgesamt DM 10.416,94. Die Klägerin verrechnete diesen Betrag mit dem an Z. nachzuzahlenden Rentenbetrag und erstattete der Beklagten auf deren Erstattungsbegehren (Schreiben vom 17. Februar 1997) den genannten Überzahlungsbetrag.

Nachdem die Klägerin die Rente der Z. mit Bescheid vom 10. März 1998 unter Zugrundelegung eines höheren Jahresarbeitsverdienstes neu berechnet hatte, ermittelte auch die Beklagte die Altersrente der Z. neu und forderte von der Klägerin für den Zeitraum vom 01. Februar 1994 bis 30. April 1998 weitere DM 836,57. Gegen diese neuerliche Erstattungsforderung wandte sich die Klägerin mit Schreiben vom 22. April 1998 und bat um Neuberechnung dieses Erstattungsbegehrens für den Zeitraum ab 21. Februar 1996. Nachdem die Anmeldung des Erstattungsanspruchs vom 17. Februar 1997 bei ihr am 21. Februar 1997 eingegangen sei, sei die Erstattung der geltend gemachten Beträge vor dem 21. Februar 1996 gemäß § 111 des Zehnten Buches des Sozialgesetzbuchs (SGB X) ausgeschlossen. Entsprechendes gelte für den bereits abgewickelten Erstattungsanspruch, weshalb für die Zeit vom 01. Februar 1994 bis 20. Februar 1996 insgesamt DM 8.223,15 zu Unrecht erstattet worden seien. In Höhe dieses Betrages machte sie gleichzeitig einen Rückerstattungsanspruch geltend. Da die Beklagte im Rahmen des sich anschließenden Schriftwechsels die Rechtsauffassung vertrat, dass die Erstattung insoweit nicht zu Unrecht erfolgt sei, machte die Klägerin den Rückerstattungsanspruch beim Sozialgericht (SG) Mannheim gerichtlich geltend. Mit Urteil vom 10. August 2000 verurteilte das SG, ohne die Berufung zuzulassen, die Beklagte, der Klägerin DM 8.223,15 zu erstatten. In der Rechtsmittelbelehrung war ausgeführt, dass das Urteil mit der Berufung angefochten werden könne.

Gegen dieses der Beklagten am 14. November 2000 gegen Empfangsbekanntnis zugestellte Urteil hat die Beklagte am 11. Dezember 2000 unter Aufrechterhaltung ihrer bisher vertretenen Rechtsauffassung schriftlich beim Landessozialgericht (LSG) Berufung eingelegt. Auf den Hinweis der Berichterstatterin des Senats, dass die Berufung im Hinblick auf § 144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) nicht zulässig sein dürfte, da der erforderliche Beschwerdewert nicht erreicht sei, wandte die Beklagte ein, im Hinblick auf § 144 Abs. 1 Satz 2 SGG sei die Berufung unabhängig vom Beschwerdewert ohne Zulassung statthaft. Denn wie sich aus der genannten Vorschrift ergebe, seien

die berufungsbeschränkenden Vorschriften des § 144 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 SGG dann nicht anwendbar, wenn die Berufung wiederkehrende oder laufende Leistungen für mehr als ein Jahr betreffe. Nach dem Wortlaut und der Gesetzessystematik gelte diese Regelung auch bei Erstattungsstreitigkeiten im Sinne des § 144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGG. Insoweit beruft sie sich auf Peters/Sautter/Wolff, Kommentar zur Sozialgerichtsbarkeit, § 144 Rdnr. 86; Hennig, SGG, § 144 Rdnr. 29, 30; Kummer, Das sozialgerichtliche Verfahren, Rdnr. 270 sowie Kummer in NZS 1993, 285 ff.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Mannheim vom 10. August 2000 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Die Klägerin beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie hält die angefochtene Entscheidung für richtig. Zur Frage der Zulässigkeit der Berufung hat sie sich nicht geäußert.

Die Berichterstatterin des Senats hat die Beteiligten darauf hingewiesen, dass der Senat erwäge, die Berufung gemäß § 158 Satz 2 SGG durch Beschluss als unzulässig zu verwerfen.

Zur weiteren Darstellung des Sachverhalts sowie des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Verwaltungsakten der Beteiligten sowie der Akten beider Rechtszüge Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die gemäß § 151 Abs. 1 SGG form- und fristgerecht eingelegte Berufung der Beklagten ist unstatthaft, da mit dem im Streit stehenden Betrag in Höhe von DM 8.223,15 der Wert des Beschwerdegegenstandes im Sinne des § 144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGG von DM 10.000 nicht erreicht ist, die Berufung demnach der Zulassung bedürft hätte, das SG die Berufung in dem angefochtenen Urteil jedoch nicht zugelassen hat.

Eine Zulassung der Berufung ist insbesondere nicht der Rechtsmittelbelehrung zu entnehmen, die den Hinweis enthält, dass das Urteil mit der Berufung angefochten werden könne. Ein derartiger Hinweis allein genügt für die Annahme einer Zulassungsentscheidung des Gerichts nicht. Denn einem solchen ist nicht zu entnehmen, dass der zur Entscheidung berufene Spruchkörper die Zulassung der Berufung auch tatsächlich beschlossen hat. Notwendig ist vielmehr, dass sich aus dem Wortlaut des Urteils ergibt, dass nicht nur der Vorsitzende, sondern die Kammer über eine entsprechende Zulassung befunden hat. Das angefochtene Urteil des SG enthält jedoch weder einen entsprechenden Ausspruch im Urteilstenor, noch bieten die Entscheidungsgründe Anhaltspunkte dafür, dass eine Berufungszulassung durch die Kammer beschlossen wurde. Die Berufung war daher als unzulässig zu verwerfen (vgl. Meyer/Ladewig, SGG, 7. Auflage 2002, § 144, Rdn. 39f. mit zahlreichen Hinweisen auf die Rechtsprechung). Hierüber konnte der Senat nach entsprechendem Hinweis an die Beteiligten gemäß § 158 Satz 2 SGG durch Beschluss entscheiden.

Nach Auffassung des Senats war die Berufung im Hinblick auf § 144 Abs. 1 Satz 2 SGG auch nicht ohne Zulassung zulässig. Gemäß § 144 Abs. 1 Satz 1 SGG in der hier anzuwendenden bis 01. Januar 2002 gültig gewesenen Fassung bedarf die Berufung der Zulassung in dem Urteil des SG oder auf Beschwerde durch Beschluss des LSG, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes bei einer Klage, die eine Geld- oder Sachleistung oder einen hierauf gerichteten Verwaltungsakt betrifft, DM 1.000,00 (Nr. 1) oder bei einer Erstattungsstreitigkeit zwischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder Behörden DM 10.000,00 nicht übersteigt (Nr. 2). Nach Satz 2 der Regelung gilt dies nicht, wenn die Berufung wiederkehrende oder laufende Leistungen für mehr als ein Jahr betrifft.

Der Senat teilt nicht die Rechtsauffassung der Beklagten, nach der Satz 2 dieser Regelung auch auf Erstattungsstreitigkeiten im Sinne des Satzes 1 Nr. 2 der Vorschrift Anwendung findet. Zwar sprechen der Wortlaut und die systematische Stellung des Satzes 2 des § 144 Abs. 1 SGG dafür, dass sich diese Ausnahmeregelung auch auf Erstattungsstreitigkeiten bezieht. Nach dem Sinn der Regelung nimmt Satz 2 der Vorschrift jedoch nur Bezug auf Satz 1 Nr. 1, nicht gleichzeitig aber auch auf § 144 Abs. 1

Satz 1 Nr. 2 SGG (so auch Meyer/Ladewig aaO, § 144 Rdnr. 24b; Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 2. Auflage, VII, Rdn. 21; Zeihe, Das Sozialgerichtsgesetz, § 144 Rdn. 19a). Denn Erstattungsansprüche sind bereits begrifflich keine "Leistungen" im Sinne des § 144 Abs. 1 Satz 2 SGG. Hierbei handelt es sich insbesondere um Streitigkeiten nach den §§ 102 ff. SGB X, in denen ein unzuständiger oder nachrangig verpflichteter Leistungsträger zunächst Sozialleistungen erbracht hat. Die genannten Regelungen begründen eigenständige ("originäre") Ansprüche, ohne dass der erstattungsberechtigte Träger lediglich in die Rechtsstellung des Leistungsberechtigten eintreten würde (vgl. BSG, Urteil vom 06. Mai 1998 in SozR 3 - 1500 § 144 Nr. 14). Der Erstattungsanspruch als originärer Anspruch teilt daher nicht die Rechtsnatur der der Erstattung zugrunde liegenden Leistungsart und kann daher weder als wiederkehrend bzw. laufend noch als einmalig interpretiert werden. Wiederkehrende oder laufende Leistungen gemäß § 144 Abs. 1 Satz 2 SGG können daher nur Leistungen im Sinne der Nr. 1 des § 144 Abs. 1 Satz 1 SGG betreffen, nicht aber Erstattungsstreitigkeiten im Sinne der Nr. 2 der Vorschrift. Hinzu kommt, dass der Gesetzgeber mit § 144 Abs. 1 Nr. 2 SGG die Berufungsfähigkeit von Erstattungsstreitigkeiten grundsätzlich einschränken wollte. Er hat diese Streitigkeiten als "Bagatellstreitigkeiten" angesehen, die regelmäßig nicht durch mehrere Instanzen geführt werden sollen (BSG a.a.O.). Es ist daher nicht ersichtlich, aus welchen Gründen der Gesetzgeber ausgehend von der der Erstattung zugrunde liegenden Leistungsart hiervon Ausnahmen beabsichtigt bzw. für notwendig erachtet haben könnte.

Da sich Satz 2 des § 144 Abs. 1 SGG nach alledem daher allein auf Satz 1 Nr. 1 der Regelung bezieht, orientiert sich die Berufungsfähigkeit von Erstattungsstreitigkeiten allein an dem Wert des Beschwerdegegenstandes gemäß § 144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGG, so dass die Berufung der Beklagten mangels Erreichens des Beschwerdewertes nur zulässig gewesen wäre, wenn sie vom SG zugelassen worden wäre. Da dies jedoch nicht der Fall war, war die Berufung unstatthaft und somit als unzulässig zu verwerfen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Abs. 4 SGG.

Der Senat hat die Revision im Hinblick auf die grundsätzliche Bedeutung der zu beurteilenden Rechtsfrage gemäß § 160 Abs. 2 Nr. 1 SGG zugelassen.